

BdB e.V. LG Brandenburg, Schmelzstraße 11, 16792 Zehdenick

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2 -13
14467 Potsdam

Per E-Mail:

Charlotte.Laubenstein@MSGIV.Brandenburg.de

BdB e.V.
Landesgruppe Brandenburg

Franka Rump
Landessprecherin

Schmelzstraße 11
16792 Zehdenick
Tel. 03307/420847
Fax: 03307/3029799
Mail: franka.rump@bdb-ev.de
www.berufsbetreuung-rump.de
www.berufsbetreuung.de

Brandenburg, den 5. Oktober 2022

Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Betreuungsausführungsrechts im
Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Gesetze
(Drucksache 7/6351)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

I. Vorbemerkungen

Das Land Brandenburg hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 14.07.1992 das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes erlassen (Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz - BtAusfGBbg), zuletzt geändert am 22.04.2003. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die aktuelle Anpassung des Betreuungsausführungsgesetzes im Land Brandenburg nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihren gesetzlichen Pflichten adäquat nachgehen zu können.

§ 4 (Erweiterte Unterstützung)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Brandenburg macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und will es von vier Behörden erproben lassen. Für eine erfolgreiche Erprobung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Unterstützungsmaßnahmen auch von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt werden, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts-

und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

§ 6 (Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine)

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine nunmehr einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bekommen sollen. Das bisher praktizierte zuwendungsrechtliche Fördermodell wird dabei ersetzt durch eine Finanzierung im Wege verpflichtender gesetzlicher Leistungen.

Die Höhe der finanziellen Ausstattung bemisst sich an den Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 120 000 Einwohner. Der letzte Entwurf des Gesetzes (23.08.22) sah noch einen Schlüssel von 1:100 000 vor, d.h. eine Vollzeitstelle eines Betreuungsvereins wird nun anhand 120 000 Einwohner*innen statt vorher 100 000 berechnet. Für den Schlüssel 1:100 000 haben sich im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 23. Juni 2020 führende Institutionen sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ausgesprochen, so z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS).¹

Das heißt in der Folge, dass durch diese Änderung weniger Betreuungsvereine ihre Leistung für mehr Einwohner*innen bereitstellen müssen, was nicht weniger heißt, als dass auf Betreuungsvereine quantitativ mehr Arbeit zukommen wird. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese willkürliche Festsetzung der Bezugsgröße auf die bestehende Versorgungslandschaft hat?

Die Qualität der rechtlichen Betreuung wird mit diesem Vorgehen den fiskalischen Interessen des Landes untergeordnet. Mit der Festsetzung einer solcher Bezugsgröße werden im Vergleich zum ersten Entwurf dieses Gesetzes die jährlichen Kosten für die Förderung der Betreuungsvereine von 2.295.946€ auf rund 1.800.000€ gedrückt. Dieses Vorgehen kritisiert der BdB deutlich und fordert die Rückkehr zu dem 1:100 000 - Schlüssel.

Maßgeblich bei der Höhe der finanziellen Ausstattung ist die Eingruppierung der Entgeltgruppe S 12 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Anlage C des für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Im Vergleich zum letzten Entwurf des Gesetzes (23.08.22) wurde der Zusatz "Entgeltstufe 4" gestrichen. Der BdB fordert insofern Aufklärung, als dass sichergestellt werden muss, dass die Entgeltstufe 4 auch grundsätzlich angewendet wird.

Die hier zu Grunde liegende Berechnungsgrundlage, die aus dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Betreuervergütung entnommen wurde (BT Drs. 19/8694, S. 16 ff.), kritisierte der BdB seinerzeit deutlich. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde allerdings ein wichtiger Kritikpunkt ausgeräumt, die fehlende Dynamisierung. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) soll "in der jeweils geltenden Fassung" Grundlage sein. Dieses Vorgehen begrüßt der BdB explizit.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen auf alle Akteure des Betreuungswesens zukommen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nach Ansicht des BdB teilweise gelungen. Allerdings schmälert die im aktuellen Entwurf vorgenommene Reduzierung des Bemessungsschlüssels von 1:100 000 auf 1:120 000, was nichts anderes heißt, als die Kosten der Förderung für Betreuungsvereine zu drücken.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

¹ vgl. Eckpunktepapier BAGüS-Fachausschuss IV zur Förderung der Betreuungsvereine, Kap. 4, 3. Spiegelstrich)

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Franka Rump
BdB Landessprecherin